

# Entsprechenserklärung Juli 2010

"Die ADM Hamburg Aktiengesellschaft hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Juli 2009 mit folgenden Einschränkungen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den gleichen Einschränkungen weiterhin entsprechen:

1. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile des Vorstands (Ziffer 4.2.3)  
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 4.2.3, dass die monetären Vergütungsteile des Vorstands neben fixen auch variable Bestandteile umfassen sollen. Die monetäre Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält keine variable bzw. erfolgsabhängige Komponente, da bereits die Muttergesellschaft der ADM Hamburg Aktiengesellschaft, die Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois, USA, abhängig von ihrem Jahresabschluss in Einzelfällen erfolgsabhängige Leistungen an alle Mitarbeiter des Konzerns als Anerkennung für ihre konzerninterne Tätigkeit während des vergangenen Geschäftsjahrs gewährt.
2. Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.4 und 4.2.5)  
Der DCGK sieht in Ziffer 4.2.4 – entsprechend der gesetzlichen Regelung – vor, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds aufgeschlüsselt offengelegt werden muss, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. In Ziffer 4.2.5 empfiehlt der DCGK, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht als Teil eines Corporate Governance Berichts erfolgen soll. Die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt bei der Gesellschaft, da die Hauptversammlung nach §§ 286 Abs. 5 HGB, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB mit Datum vom 21. November 2006 folgenden Beschluss gefasst hat: „Die Angabe der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes unter Namensnennung gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 Handelsgesetzbuch unterbleibt für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.“ Da eine Offenlegung demnach unterbleibt, kann auch der Empfehlung zur Offenlegung in einem Vergütungsbericht nicht gefolgt werden.
3. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3)  
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.3.1 abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse; insbesondere empfiehlt der DCGK in Ziffer 5.3.2 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie in Ziffer 5.3.3 die Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Die Bildung von Ausschüssen erscheint gegenwärtig nicht sinnvoll, da der Aufsichtsrat der ADM Hamburg AG nur aus drei Mitgliedern besteht und die Effizienz der Tätigkeit durch Ausschussbildung daher nicht sinnvoll erhöht werden kann. Es besteht in der Gesellschaft daher auch kein Prüfungs- und kein

Nominierungsausschuss. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Gesellschaft diese Regelung allerdings erneut prüfen.

4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Diversity und Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1)

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen berücksichtigen. Diese Ziele sollen bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates berücksichtigt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diese Empfehlungen wurden erst im Juli 2010, d.h. kurz vor der Veröffentlichung dieser Entsprechenserklärung, verbindlich in den DCGK aufgenommen. Innerhalb der kurzen Frist zwischen der Änderung des DCGK und der Abgabe dieser Entsprechenserklärung hatte der Aufsichtsrat der ADM Hamburg Aktiengesellschaft – insbesondere angesichts des unbestimmten Wortlauts und Regelungsgehalts der Empfehlung – noch keine angemessene Gelegenheit, derartige konkrete Ziele unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation sowie des Unternehmenswohles im Rahmen eines pflichtgemäßen Abwägungsprozesses zu entwickeln und präzise zu formulieren. Deshalb hat der Aufsichtsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Benennung der in Ziffer 5.4.1 DCGK angesprochenen Ziele bislang absehen müssen. In Bezug auf die empfohlene Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist die ADM Hamburg Aktiengesellschaft zudem der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Aufsichtsrat darstellt und die Auswahl qualifizierter Kandidaten pauschal einschränkt. Außerdem könnte der Anschein einer Diskriminierung hervorgerufen werden. Schließlich stellte eine Altersgrenze eine unabgebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre dar, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und individualisierter Ausweis (Ziffer 5.4.6)

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.6, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen sowie dass die Vergütung im Corporate Governance Bericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Die ADM Hamburg Aktiengesellschaft verzichtet bei der Aufsichtsratsvergütung auf eine erfolgsorientierte Vergütungskomponente, da Erfolgsbeiträge des Aufsichtsrats bei der Gesellschaft praktisch kaum messbar sind. Daher sieht die Gesellschaft auch keinen Anlass für einen individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Ausweis der Aufsichtsratsvergütung.

6. Offenlegungsfristen „fast close“ (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaft hält die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 37v Abs. 1,

37 w Abs. 1, 37x Abs. 1 WpHG für ausreichend, die eine über den Kodex-Empfehlungen liegende Frist von vier Monaten für den Konzernabschluss und von zwei Monaten für Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vorsehen. Unsere Gesellschaft befindet sich damit auch im Einklang mit entsprechenden Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten, wonach Offenlegungsfristen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als ausreichend angesehen werden. Unbeschadet davon wird die Gesellschaft den Konzernabschluss bzw. Zwischenberichte ggf. auch früher veröffentlichen, wenn es die internen Abläufe erlauben.“

Hamburg, im Juli 2010

*gez. Dr. Kai-Uwe Ostheim*

Für den Vorstand

*gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Hopp*

Für den Aufsichtsrat